



Newsletter RECHT – März 2025

NEUES aus BAWÜ

Gesetz „für das schnellere Bauen“ tritt voraussichtlich im Sommer in Kraft

Der nach dem Anhörungsverfahren [überarbeitete Entwurf](#) des Gesetzes „für das schnellere Bauen“ (dazu bereits die [Ausgaben 2, 4](#) und [6](#)) enthält im Vergleich zum ersten Gesetzentwurf u. a. eine deutliche Ausweitung bei der Erleichterung des Brandschutzes bei Änderungen im Bestand. Im ersten Entwurf war vorgesehen, dass eine Nutzungsänderung im Bestand grundsätzlich nicht zu höheren brandschutzbezogenen Anforderungen führt. Dieser Grundsatz wurde im aktuellen Entwurf über die bloße Nutzungsänderung hinaus auf bauliche Änderungen und auf Aufstockungen ausgeweitet. [Hier](#) finden Sie nochmals die Übersicht des Staatsministeriums über die weiteren geplanten Änderungen.

Wie geht es weiter? Die zweite Beratung im Landtag und die anschließende Schlussabstimmung sind auf den 13.03.2025 angesetzt. Der Ausschuss für Landesentwicklung und Wohnen empfiehlt dem Landtagsplenum die Zustimmung und lehnt die Änderungs- und Entschließungsanträge der Fraktion FDP/DVP ab (dazu die [Pressemitteilung zur Ausschusssitzung und öffentlichen Anhörung](#) am 19.02.2025 sowie ein [Staatsanzeiger-Bericht](#)). Die Beschlussempfehlung des Ausschusses finden Sie [hier](#).

Das Gesetz soll drei Monate nach Verkündung in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten ist daher im Juni oder Juli zu rechnen.

RECHT in der PRAXIS

Aktualisiertes BMAS-Verzeichnis

Zum 01.01.2025 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sein Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge aktualisiert. Dieses finden Sie [hier](#).

WICHTIGE ÄNDERUNGEN

Kurzarbeit: Befristete Verlängerung der maximalen Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld

Zum 01.01.2025 trat die vom Bundeskabinett Ende 2024 beschlossene Dritte Verordnung über die Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ([3. KugBeV](#)) in Kraft. Die Verordnung sieht auf der Grundlage des § 109 Abs. 4 SGB III eine Verlängerung der Bezugsdauer beim Kurzarbeitergeld auf bis zu 24 Monate vor und ist bis 31. Dezember 2025 befristet. Wichtige Hinweise finden Sie [hier](#).

Arbeitsrechtliche Neuerungen durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV

Neben der Erleichterung bei Arbeitsverträgen im Nachweisgesetz (Ausgabe 6) gibt es weitere Änderungen, durch die die Digitalisierung von Arbeitsprozessen erleichtert wird:

- Arbeitnehmerüberlassung: Seit 01.01.2025 entfällt auch für Arbeitnehmerüberlassungsverträge zwischen Verleiher und Entleiher das Schriftformerfordernis. Durch die Änderung von § 12 Abs. 1 S. 1 AÜG sind Arbeitnehmerüberlassungsverträge ebenfalls in Textform möglich, können also z.B. per E-Mail geschlossen werden.
- Elternzeit: Arbeitnehmer können den Antrag auf Elternzeit gem. § 16 Abs. 1 BEEG und den Anspruch auf Teilzeit während der Elternzeit gem. § 15 Abs. 7 BEEG ab 1. Mai 2025 in Textform, also z. B. per E-Mail geltend machen.
- Arbeitszeugnisse: Diese können seit 01.01.2025 zumindest in elektronischer Form nach § 126a BGB ausgestellt werden. Erforderlich sind eine qualifizierte elektronische Signatur und die Einwilligung des Arbeitnehmers in die elektronische Form.

AUSBLICK: Kommende Neuerungen:

Barrierefreiheit von Webseiten ab 29.06.2025

Aufgrund des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes müssen bestimmte Websites ab 29. Juni 2025 für Menschen mit Beeinträchtigung zugänglich sein. Websites, über die Verbraucherverträge mittels E-Commerce (B2C-E-Commerce) ermöglicht werden, müssen künftig so ausgestaltet sein, dass sie von Menschen mit Beeinträchtigungen ohne Erschwernis genutzt werden können. Neben Handwerksbetrieben können im Einzelfall auch Handwerksorganisationen betroffen sein. Kleinstunternehmen sind ausgenommen. Weitere Informationen zum Anwendungsbereich und Praxishinweise finden Sie in den neuen [ZDH-Praxis Recht für Handwerksbetriebe](#), für [Handwerksorganisationen](#) und in einer [FAQ](#)-Liste.